KREIS STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 30. Oktober 2026			Nr. 61/2026
Nr.	**Datum**	**Titel**	**Seite**
339	06.10.2026	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Ausbau eines Gewässers für die Renaturierung des Eschbaches in Laer	480
340	26.10.2026	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe durch die Bezirksregierung Düsseldorf	480
341	28.10.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Bauleitplanung im Bereich „Alter Reiterhof“	481 – 482

Das Amtsblatt liegt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

339. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Gemeindewerke der Gemeinde Laer hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Eschbaches auf den Grundstücken Gemarkung Laer, Flur 27 (Flurstücke 168/169) und Flur 26 (Flurstücke 180/228), beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 06.10.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 61/2026/339

340. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 43 vom 22.10.2026 auf der Seite 344 bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Steinfurt, 26.10.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Büro des Landrates
Im Auftrag
gez. Stöppler

Kreis Steinfurt 61/2026/340

341. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Bauleitplanung im Bereich „Alter Reiterhof“

Die Gemeinde Saerbeck beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ gem. §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) durchzuführen.

Zur Einleitung des Verfahrens hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 8. Oktober 2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Gesamtfläche von ca. 10,5 ha und befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Saerbeck südlich der Ibbenbürener Straße und ist deckungsgleich mit den Grenzen des im Jahr 2024 beschlossenen Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ zur Ausweisung von Wohnbauland. Das Plangebiet wird begrenzt durch den Sportplatz sowie den Bußmannsbach im Süden, das Wohngebiet Lehmann-Flothmann im Westen, die Ibbenbürener Straße im Norden sowie das Gewerbegebiet GE Nord Ia, einen Teich und die B 219 im Osten.
Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Planausschnitt mit einer breiten, schwarzen Punktlinie umrandet dargestellt:



Hauptanlass der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ ist die erforderliche Anpassung der nördlichen Anbindung des Plangebiets an die Ibbenbürener Straße. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung wurde gefordert, den Einmündungsbereich durch zwei getrennte Fahrgassen zu kennzeichnen und die Zufahrt aufzuweiten. Hierfür ist ein Eingriff in die vorhandene Wallhecke erforderlich, der den Verlust von insgesamt 18 Bäumen unterschiedlicher Art und Größe entlang der Ibbenbürener Straße bedeutet. Zur Umsetzung der Aufweitung werden Anpassungen der angrenzenden Flächen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen notwendig. In diesem Zusammenhang werden weitere Festsetzungen der Erschließungsplanung angepasst und betroffene Festsetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Ansiedlung einer Kindertagesstätte, flexibilisiert.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auch in Bezug auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck können die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts mit Aussagen zum Artenschutz in der Zeit

vom 4. November 2026 bis einschließlich 4. Dezember 2026

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 bis 207 während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert (montags/dienstags/donnerstags/freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung).

Im genannten Zeitraum können alle an der Planung Interessierten, zu denen ausdrücklich auch Kinder und Jugendliche gehören, alle veröffentlichten Unterlagen einsehen und Stellungnahmen vorzugsweise auf elektronischem Postweg (an bauleitplanung@saerbeck.de) und auch schriftlich (an die Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck) und während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm veröffentlicht und können dort abgerufen werden. An dieser Stelle besteht auch die Möglichkeit das Online-Formulare zur Abgabe einer Stellungnahme zu benutzen.
Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.saerbeck.de/Aktuelles/Bekanntmachungen.htm eingesehen werden.

Saerbeck, 28. Oktober 2026

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 61/2026/341